

Sportförderrichtlinien der Stadt Burgdorf

1. Die Stadt Burgdorf fördert alle sporttreibenden Vereine aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf, sofern diese Mitglied im Regionssportbund Hannover e.V. sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen vom Rat der Stadt Burgdorf zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel; ein Anspruch auf Förderung ergibt sich daraus nicht.

2. Antrag

Die Sportförderung der Stadt Burgdorf wird auf Antrag gewährt. Für die Zuschüsse gem. 3.1. – 3.4 ist ein Vordruck zu verwenden. Der Antrag ist bis zum 30.06. des lfd. Haushaltsjahres zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

3. Zuschüsse

3.1 Die Vereine erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von **5,70 €** je Mitglied. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

3.2 Übungsleiter

Den Sportvereinen wird ein Übungsleiterzuschuss in Höhe des vom Regionssportbund Hannover gezahlten Betrages gewährt. Für die Berechnung werden der gezahlte Betrag des 2. Halbjahres des Vorjahres sowie der gezahlte Betrag des 1. Halbjahres des lfd. Jahres zugrundegelegt.

3.3 Vereinseigene Anlagen

Vereine mit eigenen Anlagen erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren einen Zuschuss in Höhe von **5,70 €** je Mitglied. Maßgeblich hierfür ist der beim Regionssportbund Hannover geführte Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.

3.4 Pacht

Die Stadt Burgdorf bezuschusst Pachtkosten, soweit sie nicht selbst Verpächterin ist, in folgender Höhe:

1. je normales Fußballfeld	550 €
2. je Tennisplatz (maximal 550 € je Verein)	120 €
3. Reitanlagen je Verein	550 €
4. Start- und Landebahn des Luftsportvereins	550 €

Sollte die zu zahlende Pacht unter dem zu zahlenden Zuschuss liegen, so wird der tatsächlich gezahlte Pachtbetrag als Höchstbetrag für den Zuschuss festgesetzt.

4. Auszahlung

Die Zuschüsse werden jeweils im Oktober an die Vereine ausgezahlt. Beträge bis zu 100 € sind auf volle 10 € aufzurunden.

5. Investitionen

5.1 Anschaffungen und Investitionen zur Erhaltung eigener Vereinsanlagen mit Einzelbeträgen ab **5.000,00 €** können auf Antrag mit einem Betrag von **15 %** des Gesamtbetrages im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert werden. Dieser Betrag wird als verlorener Zuschuss gewährt.

Entscheidungen hierüber trifft der Bürgermeister. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beteiligung des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme bzw. nach Vorlage der Schlussrechnung.

- 5.2 Neben dem Zuschuss nach Ziffer 1 kann auf Antrag ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Für das Darlehen gilt eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Rückzahlung erfolgt jeweils zum 15.6. und 15.12 in 20 gleichen Raten. Bei einer Auszahlung des Darlehens bis zum 30.4. ist die erste Rate zum 15.6. fällig, sonst zum 15.12.

Entscheidungen hierüber trifft der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beteiligung des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses. Über Ausnahmen entscheidet der Rat nach vorheriger Beteiligung des Verwaltungsausschusses und des für Sportförderung zuständigen Fachausschusses.

6. Die o. g. Sportförderrichtlinien treten zum **01.06.2019** in Kraft. Vorherige Richtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit.